



LANDKREIS HAVELLAND | Postfach 1352 | 14703 Rathenow

MAFZ Märkisches Ausstellungs- und
Freizeitzentrum GmbH Paaren
Paaren im Glien
Gartenstr. 1-3
14621 Schönwalde - Glien

Dienststelle **Nauen**
Dezernat/Amt III/83 Amt für Landwirtschaft,
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung
Auskunft erteilt Frau Dr. Herrmann
Goethestr. 59/60
Zimmer 407
14641 Nauen
Telefon 03321 – 403 5533
Fax 03321 - 403 35533
E-Mail tiergesundheits@havelland.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Mein Zeichen/Aktenzeichen III/8302 HVL- dr.her
(Bitte stets angeben)
Datum 30.11.2022

Tierseuchenrechtliche Bedingungen für die BRALA 2023 in Paaren, Landkreis Havelland vom 11.05.2023 bis 14.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht), der §§ 4, 5 und 6 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung und i.V.m. § 2 Absatz 2 und § 7 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) sowie i.V.m. § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (BlutArmV) vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1326), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist, wird o. g. Veranstaltung unter folgenden Bedingungen und Auflagen zugelassen:

1. Anwendungsbereich

Diese Festlegungen gelten für die BRALA in Paaren vom 11.05.2023 bis 14.05.2023 zum Schutz gegen die Übertragung von Tierseuchen, insbesondere von Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Leukose, Bovine Herpesvirus-Infektion-Typ 1 (BHV 1), Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal disease (BVD/MD), Blauzungenkrankheit (BTV), Geflügelpest, Newcastle Disease und Ansteckende Blutarmut der Pferde.



Sprechzeiten

Montag	geschlossen	Mittwoch	geschlossen
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr	Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
		Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse

MBS in Potsdam
IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30
BIC WE LAD ED1 PMB

***Diese E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

2. Anforderungen und Gesundheitsstatus

2.1. Rinder

Es werden nur Rinder aus Regionen zur Veranstaltung zugelassen, in denen die ergänzenden Garantien für die infektiöse bovine Rhinotracheitis (BHV-1) gem. Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG gelten.

Für Rinder einschließlich Büffel sind amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 1 beizubringen. Die Rinderpässe/Stammdatenblätter sind vorzulegen.

2.2. Schafe und Ziegen

2.2.1. Für Schafe und Ziegen legt der Tierhalter eine Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass die zur Ausstellung kommenden Tiere vor der Ausstellung klinisch tierärztlich untersucht worden sind (Anlage 2). Begleitpapiere sind vorzulegen.

2.2.2. Für Schafe und Ziegen ist zusätzlich eine amtstierärztliche Seuchenfreiheitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 beizubringen.

2.3. Alpakas und Lamas

Für Alpakas und Lamas sind tierärztliche Gesundheitsbescheinigungen sowie amtstierärztliche Seuchenfreiheitsbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 3 beizubringen.

2.4. Gehaltene Vögel einschließlich Geflügel

2.4.1. Der Tierhalter legt eine Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass die zur Ausstellung kommenden Vögel vor der Ausstellung klinisch tierärztlich untersucht worden sind (Anlage 4).

2.4.2. Für Wassergeflügel ist der letzte Befund zur Quartalsuntersuchung von Tieren in Freilandhaltung gemäß § 13 Abs. 5 der GeflPestSchV (virologische Untersuchung von bis zu 60 Tieren des jeweiligen Bestandes mit negativem Ergebnis in einem amtlich zugelassenen Labor, werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen),

oder

die aktuelle amtliche Bestätigung der zuständigen Veterinärbehörde über die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten gemäß § 7 Abs. 3 der GeflPestSchV,

oder

falls eine ausschließliche Stall- bzw. Volierenhaltung gemäß § 13 Absatz 1 der GeflPestSchV praktiziert wird, eine entsprechende Besitzererklärung vorzulegen.

2.4.3. Für Hühner, Truthühner und Tauben ist eine tierärztliche Impfbescheinigung, aus der ein zum Zeitpunkt der Ausstellung wirksamer Impfschutz hervorgeht, nach dem Muster der Anlage 5 beizubringen.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Der Veranstalter erfasst alle Aussteller von gehaltenen Vögeln mit Name, Anschrift und Registriernummer nach § 26 ViehVerkV in einem Register und legt dieses auf Verlangen der zuständigen Behörde vor.
- Die Ausstellung findet ausschließlich in geschlossenen Räumen statt.
- Die zur Ausstellung kommenden Tiere müssen im Rahmen der Eingangsuntersuchung als klinisch gesund befunden werden.

- Werden Tiere abgegeben, erfasst der Veranstalter in diesem Fall Name, Anschrift und ggf. Registriernummer nach § 26 ViehVerkV des Käufers und Verkäufers, Anzahl, Kennzeichen der Tiere und legt dieses Verzeichnis am Ende der Ausstellung bei der zuständigen Behörde vor.

2.5. Equiden

Equiden müssen klinisch gesund sein. Zur Bestätigung legt der Tierhalter eine Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass die zur Ausstellung kommenden Equiden vor der Ausstellung klinisch tierärztlich untersucht worden sind (Gesundheitsbescheinigung nach Anlage 5). Der Equidenpass ist im Original mitzuführen und vom Veranstalter ist ein Register der zur Veranstaltung verbrachten Einhufer gem. § 3a der BlutArmV zu führen.

2.6. Kaninchen

Kaninchen müssen klinisch gesund sein, benötigen aber kein Gesundheitszeugnis. Ein wirksamer Impfschutz gegen Myxomatose und RHD sollte vorhanden sein.

3. Kennzeichnungspflicht

Alle Tiere sind vor dem Verbringen auf die Ausstellung dauerhaft so zu kennzeichnen, dass sie während der Ausstellung identifiziert werden können. Für Rinder ist der Rinderpass/das Stammdatenblatt, für Schafe und Ziegen die Begleitpapiere, für Pferde und andere Equiden der Equidenpass und für Hunde der Impfpass mitzuführen.

4. Amtliche Untersuchungen

Die Tiere sind bei der Anlieferung vor dem Verbringen auf das Ausstellungsgelände und beim vorzeitigen Entfernen von der Ausstellung der für die Ausstellung zuständigen Amtstierärztin zur Untersuchung vorzuführen. Bei Anlieferung sind die Gesundheitszeugnisse und Begleitpapiere der Amtstierärztin zu übergeben. Der Zeitraum der Einlassuntersuchungen ist von dem Veranstalter rechtzeitig mit der Amtstierärztin abzustimmen.

5. Meldepflicht bei Tod oder Erkrankung

Jeder Todes- und Erkrankungsfall von Ausstellungstieren sowie jeder Verdacht einer Erkrankung ist vom Aussteller oder von den mit der Wartung der Tiere beaufsichtigten Personen der Amtstierärztin sofort mitzuteilen.

6. Mitbringen von Tieren

6.1.

Es ist verboten, Tiere ohne die vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse, Impfungen oder ohne Kennzeichnung auf die Ausstellung zu verbringen.

6.2.

Ausstellungsbesuchern ist das Mitbringen von lebenden Tieren verboten, ausgenommen sind Hunde. Hier besteht Leinenzwang.

6.3.

Verkaufsstände, die Lebensmittel zum Verkauf anbieten, dürfen nicht in Räumen aufgestellt werden, in denen Tiere zur Ausstellung kommen.

6.4.

An den Zugängen zum Ausstellungsgelände sind für die Besucher und Aussteller deutlich lesbare Hinweise auf die Regelungen der Punkte 6.1. bis 6.2. anzubringen. Vom Aufsichtspersonal ist auf die Durchführung der Verbote zu achten.

7. Nottötungen

Nottötungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Amtstierärztin erfolgen.

8. Verbote für Personen

8.1.

Personen aus Sperrbezirken, in denen Maul- und Klauenseuche, Geflügelpest oder Newcastle Disease herrschen oder in den letzten 8 Wochen vor Beginn der Ausstellung geherrscht haben, dürfen das Ausstellungsgelände nicht betreten.

8.2.

An den Zugängen zum Ausstellungsgelände sind von der Ausstellungsleitung für Besucher deutlich lesbare Hinweise auf dieses Verbot anzubringen.

Die sofortige Vollziehung wird für die Anordnungen zu 1. bis 8. angeordnet.

Begründung:

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenrechtlichen Verfügung ergibt sich aus § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 6 der Viehverkehrsverordnung. Als zuständige Behörde bin ich zur Entscheidung befugt.

Die Anordnungen zu 1. bis 8. dieses Bescheides dienen dazu, der Verbreitung von wirtschaftlich relevanten und leicht übertragbaren Tierseuchen und Tierkrankheiten auf der BRALA 2023 vorzubeugen, die einen hohen wirtschaftlichen Schaden in Tierbeständen verursachen können.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung von Tierseuchen in Haustierbestände und eine folgende Weiterverbreitung die Gefahr von tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Die Prävention bezüglich hoher Rechtsgüter (Tiergesundheitsschutz,

Gesundheitsschutz, Schutz der Volkswirtschaft) erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von Tierhalterinnen und -haltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Die Durchführung der Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung von Tierkrankheiten überwiegt.

Hinweise:

Rinder

Auf Grundlage der Rinderpässe/Stammdatenblätter erfolgt die Meldung im Herdeninformationssystem-Tier (HIT) durch den Veranstalter.

Quarantäne

Nach Rückkehr von der Veranstaltung sind die Rinder entsprechend ihres Impfstatus serologisch auf BHV1-Antikörper innerhalb von 21- 28 Tagen zu untersuchen.

Schweine

In Absprache mit den Schweinezuchtverbänden und den Organisatoren der BRALA 2023 werden aufgrund des hohen Risikos für die Einschleppung der ASP keine Schweine aufgetrieben.

Schafe/Ziegen

Auf Grundlage der Begleitpapiere erfolgt die Zugangsmeldung im HIT durch den Veranstalter.

Tiere aus CAE bzw. Maedi/Visna-unverdächtig anerkannten oder -Sanierungsbeständen können aufgetrieben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Tiere im Rahmen der BRALA 2023 Kontakt zu nicht untersuchten oder verseuchten Ziegen- und Schafbeständen haben können, was bei Rückführung dieser Tiere in den Sanierungs- oder unverdächtigen Bestand zur Aberkennung des jeweiligen seuchenrechtlichen Status führt. Daher sollte bei Auftrieb solcher Tiere eine anschließende direkte Abgabe in andere Bestände erfolgen.

Laboruntersuchungen

Notwendige Laboruntersuchungen sind rechtzeitig zur Wahrung der Fristen in den Gesundheitszeugnissen zu veranlassen. Auf den Untersuchungsanträgen ist kenntlich zu machen, dass die Tiere zur Ausstellung vorgesehen sind, um die bevorzugte Bearbeitung der Proben im Landeslabor zu gewährleisten.

Tiertransport

Die Tiere sind von sachkundigen Personen in Fahrzeugen zu transportieren, die den Forderungen der Verordnung (EG) Nr.1 /2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie der Richtlinie 64/432/EWG entsprechen.

Haftung

Das Risiko tiereseuchenrechtlicher Folgeschäden, insbesondere hinsichtlich einer möglichen BHV 1-Infektion, einer BVD-Infektion, einer BTV-Infektion, einer Maedi/Visna- oder CAE-Infektion, die auf der Veranstaltung bzw. durch die Veranstaltung entstehen, ist durch den Besitzer zu tragen.

Verstöße

gegen die Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Beschränkungen

Die Veranstaltung kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos beschränkt oder verboten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wernecke

Amtstierärztin

Anlage 1

Land/Kreis:

Name /Wohnort des Tierbesitzers:

Registriernummer:

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis¹

für das Verbringen von **Rindern** zur BRALA 2023 in Paaren, Landkreis Havelland vom **11.05.2023 bis 14.05.2023**. Es wird bescheinigt, dass die nachfolgend näher gekennzeichneten Rinder:

Lfd.Nr.	Rasse	Geschlecht	Kennzeichen	Alter

1. zum Zeitpunkt der Untersuchung klinisch gesund sind.
2. aus Herkunftsbeständen stammen, in denen keine auf Rinder übertragbaren Tierseuchen herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Tierseuchen zu befürchten ist. Die Herkunftsbestände befinden sich nicht in einem wegen dieser Tierseuchen (ausgenommen BTV) gebildeten Restriktionsgebiet.
3. aus amtlich **tuberkulosefrei** anerkannten Beständen stammen.
4. aus amtlich **brucellosefrei** anerkannten Beständen stammen.
5. aus **leukoseunverdächtigen** Beständen stammen.
6. hinsichtlich **BHV1** gem. BHV1V vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, aus **BHV1-freien Beständen** gem. § 1 Absatz 2 Punkt 1 der VO stammen **und**
Die über 9 Monate alten Rinder sind frühestens 14 Tage vor dem Verbringen auf die Ausstellung auf BHV1-gE Antikörper (bei gegen BHV1-geimpften Rindern) und auf BHV1-Antikörper (bei nicht gegen BHV1-geimpften Rindern) mit negativem Ergebnis blutserologisch untersucht worden.

Datum der Untersuchung: _____

6. hinsichtlich **BVD/MD** gem. BVD- Verordnung:
alle zur Ausstellung kommenden Rinder sind vor dem Verbringen auf BVD-Virus spätestens vor Ausstellungsbeginn mit negativem Ergebnis untersucht worden.
7. hinsichtlich **BTB** gem. VO (EG) Nr. 1266/2007 stammen die Tiere aus Restriktionsgebieten und wurden?:
a) mindestens 60 Tage vor der Verbringung zur Ausstellung wirksam geimpft. **oder**
b) erhielten eine wirksame Impfung und eine blutserologische Untersuchung auf BTB- Virus 14 Tage vor dem Verbringen auf die Ausstellung.

Ort, Datum

Siegel/Unterschrift des Amtstierarztes

¹ Diese Bescheinigung darf frühestens 5 Tage vor dem Verbringen auf die Ausstellung ausgestellt sein.

² Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 2

Land/Kreis:

Name/Wohnort des Tierbesitzers:

Registriernummer:

1. Amtliche Seuchenfreiheitsbescheinigung¹

für das Verbringen von **Schafen und Ziegen** zur BRALA 2023 in Paaren Landkreis Havelland vom **11.05.2023 bis 14.05.2023**. Es wird bescheinigt, dass die nachfolgend näher gekennzeichneten Tiere:

Lfd.Nr.	Rasse	Geschlecht	Kennzeichen	Alter

1. aus Herkunftsbeständen stammen, in denen keine auf Schafe/Ziegen übertragbare Tierseuchen herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Die Herkunftsbestände befinden sich nicht in einem wegen dieser Tierseuchen (außer BTV) gebildeten Restriktionsgebiet.
2. aus einem Landkreis stammen, in dem die Brucelloseuntersuchungen gem. § 3 Absatz 3 der BrucelloseV vom 17.Mai 2017 (BGBl. I S.1268, 3060) gemäß Anhang A Kapitel 1 Absatz II der Richtlinie 91/68/EWG (Stichprobenuntersuchung) mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden,
3. sind aus Beständen, in denen seit mindestens 4 Jahren Scrapie oder der Verdacht auf diese Tierseuche sowie während der letzten 6 Monate Q-Fieber nicht amtlich zur Kenntnis gelangt sind.
4. hinsichtlich Maedi/Visna und CAE aus Beständen stammen, in denen Maedi/Visna (Schafe) und CAE (Ziegen) in den letzten 4 Jahren nicht amtlich zur Kenntnis gelangt ist.
5. hinsichtlich **BTV** gem. VO (EG) Nr. 1266/2007 stammen die Tiere aus Restriktionsgebieten und wurden²:
 - a) mindestens 60 Tage vor der Verbringung zur Ausstellung wirksam geimpft. **oder**
 - b) erhielten eine wirksame Impfung und eine blutserologische Untersuchung auf BTV- Virus 14 Tage vor dem Verbringen auf die Ausstellung.

Ort, Datum

Siegel/Unterschrift des Amtstierarztes

2. Bescheinigung über klinische tierärztliche Untersuchung (gilt für Schafe und Ziegen)¹

Ich bestätige hiermit, dass mir keine Erkrankungen des Bestandes zur Kenntnis gelangt sind, die gegen die Ausstellung der Tiere sprechen. Die auszustellenden Tiere sind vor dem Verbringen auf die die Ausstellung von mir klinisch tierärztlich ohne besonderen pathologischen Befund untersucht worden.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Tierarztes

¹ Diese Bescheinigung darf frühestens 5 Tage vor dem Verbringen auf die Ausstellung ausgestellt sein.

² Nichtzutreffendes bitte streichen!

Anlage 3

Land/ Kreis:

Name/Wohnort des Besitzers:

Registriernummer:

1. Amtliche Seuchenfreiheitsbescheinigung¹

für das Verbringen von **Alpakas/Lamas** zur BRALA 2023 in Paaren Landkreis Havelland **11.05.2023 bis 14.05.2023**. Es wird bescheinigt, dass die nachfolgend näher gekennzeichneten Tiere:

Lfd. Nr.	Chip	Geschlecht	Kennzeichen	Alter

1. aus Herkunftsbeständen stammen, in denen keine auf Alpakas/Lamas übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten nicht zu befürchten ist. Die Herkunftsbestände befinden sich nicht in einem wegen dieser Tierseuchen (außer BTV) gebildeten Restriktionsgebiet.
2. hinsichtlich **Brucellose** frühestens 4 Wochen vorher von den über 4 Monate alten zur Ausstellung vorgesehenen Tieren blutserologische Untersuchungen auf Brucellose mit negativem Ergebnis durchgeführt worden sind.
3. hinsichtlich **BTV** gem. VO (EG) Nr. 1266/2007 stammen die Tiere aus Restriktionsgebieten und wurden²:
 - a. mindestens 60 Tage vor der Verbringung zur Ausstellung wirksam geimpft.
oder
 - b. erhielten eine wirksame Impfung und eine blutserologische Untersuchung auf BT- Virus 14 Tage vor dem Verbringen auf die Ausstellung.

Ort, Datum

Siegel/Unterschrift des Amtstierarztes

2. Bescheinigung über klinische tierärztliche Untersuchung (gilt für Alpakas/Lamas)¹

Ich bestätige hiermit, dass mir keine Erkrankungen des Bestandes zur Kenntnis gelangt sind, die gegen die Ausstellung der Tiere sprechen. Die auszustellenden Tiere sind vor dem Verbringen auf die Ausstellung von mir klinisch tierärztlich ohne besonderen pathologischen Befund untersucht worden.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Tierarztes

¹ Diese Bescheinigung darf frühestens 5 Tage vor dem Verbringen auf die Ausstellung ausgestellt sein.

² Nichtzutreffendes bitte streichen!

Anlage 4

Tierärztliche Bescheinigung über die Impfung und klinische Untersuchung von Geflügel

für das Verbringen von Geflügel zur BRALA 2023 in Paaren, Landkreis Havelland vom **11.05.2023 bis 14.05.2023**

Bundesland: _____

Landkreis: _____

Registriernummer: _____

Besitzer / Anschrift: _____

1. Impfbescheinigung (gilt nur für Hühner, Truthühner, Tauben)

Hiermit wird bestätigt, dass der nachstehend näher bezeichnete **Hühner-/Taubenbestand** gegen die **Newcastle-Krankheit (Hühnervögel) / Paramyxovirusinfektion (Tauben)** Schutzgeimpft wurde.

Rasse:	Anzahl:

Datum der Impfung: _____

Verwendete Vakzine: _____

Chargennummer: _____

2. Bescheinigung über klinische tierärztliche Untersuchung (gilt für sämtliches Geflügel- auch für Wassergeflügel)¹

Ich bestätige hiermit, dass mir keine Erkrankungen des Bestandes zur Kenntnis gelangt sind, die gegen die Ausstellung der Tiere sprechen. Die auszustellenden Tiere sind vor dem Verbringen auf die die Ausstellung von mir klinisch tierärztlich untersucht worden.

Ort und Datum:

Unterschrift und Stempel des Tierarztes:

¹ Diese Bescheinigung darf frühestens 5 Tage vor dem Verbringen auf die Ausstellung ausgestellt sein.

Anlage 5

Tierärztliche Bescheinigung für Equiden und Informationen gem. § 3a der BlutArmV¹

für das Verbringen zur BRALA 2023 in Paaren, Landkreis Havelland vom **11.05.2023 bis 14.05.2023**

Durch den am 31. März 2020 neu eingefügten § 3 a (Veranstaltungen mit Einhufern) der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (BlutArmV) sind Veranstalter dazu verpflichtet, unten aufgeführte Informationen über die teilnehmenden Pferde zu erfassen, aufzubewahren und bei Bedarf der zuständigen Behörde vorzulegen.

Für die Teilnahme an einer Veranstaltung (BV, PLS oder sonstige Veranstaltung mit Equiden) ist daher die Angabe der folgenden Daten durch den Aussteller/Reiter/Fahrer/Pferdeführer zwingend erforderlich:

Name des Pferdes (z.B. lt. FN-Sportpferdeeintragung oder Zuchtbuch)	
Lebensnummer	
Farbe und Geschlecht	
Transponder-Code (falls vorhanden)	
Name und Anschrift des Ausstellers/ Reiters/Fahrers/Longenführers	
Name, Adresse und Kontaktdaten (Tel.) des Stallbetreibers und - falls abweichend - Adresse des Stalles, in dem das Pferd untergebracht ist	

Die vollständige und wahrheitsgemäße Angabe der oben geforderten Informationen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung sowie den Verbleib auf dem Veranstaltungsgelände.

Ich versichere, dass ich alle Informationen vollständig und korrekt angegeben habe.

Unterschrift des Teilnehmers (Aussteller/Reiter/Fahrer/Longenführer)

2. Bescheinigung über klinische tierärztliche Untersuchung (gilt für Pferde)¹

Ich bestätige hiermit, dass mir keine übertragbaren Erkrankungen des Herkunftsbestandes, insbesondere Druse oder Herpes, zur Kenntnis gelangt sind, die gegen die Ausstellung der o.g. Tiere sprechen. Die auszustellenden Tiere sind vor dem Verbringen auf die Ausstellung von mir klinisch ohne besonderen pathologischen Befund untersucht worden.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Tierarztes

¹ Diese Bescheinigung darf frühestens 5 Tage vor dem Verbringen auf die Ausstellung ausgestellt sein.